

Teilnahmebedingungen für den Altlandsberger Floh- und Trödelmarkt

1. Allgemein

1.1 Veranstalter

Veranstalter des Altlandsberger Floh- und Trödelmarktes ist die Schlossgut Altlandsberg GmbH, im Folgenden SGA.

1.2 Veranstaltungszeit / Öffnungszeiten / Veranstaltungsort

Die Marktfläche umfasst die Schlossterrasse, den Kirchplatz und den Marktplatz. Der Altlandsberger Floh- und Trödelmarkt findet an den vorgenannten Standorten zu den folgenden Terminen statt:

Samstag, 25. April 2026, 9:00 bis 15:00 Uhr

Samstag, 26. September 2026, 9:00 bis 15:00 Uhr

Eine Änderung der Öffnungs- und Schlusszeiten behält sich die SGA vor.

1.3 Teilnehmerkreis / Warenangebot

Gestattet ist nur der Verkauf von privat an privat – es sind keine gewerblichen Anbietenden zugelassen. Unter Trödel verstehen wir Alt- und Gebrauchtwaren, aber auch wertlose oder geringwertige Neuwaren. Gleichermäßen dürfen auch Waren vorgenannter Art zum Tausch angeboten werden (Tauschbörse). Neu- und Industriewaren, Überschussware und Restposten sind nicht zugelassen. Private Anbietende von Antiquitäten sind nur zugelassen, solange es sich um geringwertige Waren handelt. Der Verkauf von Waffen und Feuerwerksartikeln (Pyrotechnik) jeglicher Art ist ebenso verboten wie der von pornographischen Artikeln und NS-Artikeln.

1.4 Teilnehmende Kinder

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre wird eine begrenzte Anzahl kostenlos nutzbarer Kindertrödelflächen zur Verfügung gestellt. Hier dürfen die Kinder eigene Spielsachen und Kleidung zum Verkauf auf einer Decke (max. 2 x 2 m) aufbauen.

1.5 Stände

Für die regulären Marktstände stellt die SGA den Standbetreibenden Leihstände mit einem Tisch in den Maßen von ca. 3 x 3 m, überdacht mit einer Plane, zur Verfügung. Die Leihstände werden von der SGA aufgestellt. Es dürfen keine eigenen Verkaufsstände verwendet werden.

Die SGA weist den Teilnehmenden bei ihrer Ankunft am Markttag die vorgesehenen Standplätze zu. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Beim Auffahren auf die

Fläche und der Einrichtung der Marktstände sind die von der SGA mitgeteilten Zeiten einzuhalten. Dies gilt ebenso für den Abbau.

Die Stände sind nach Ende der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Die Inbetriebnahme von Camping-Grillgeräten ist ebenso verboten wie offenes Feuer.

Alle Verpackungen und sonstigen Abfälle sind auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen. Unverkaufter Trödel darf nicht auf der Marktpläche verbleiben (Sperrmüll, TV, Möbel, PC, Tische etc.).

Das Abspielen von Musik am Stand ist nicht gestattet. GEMA-Gebühren gehen grundsätzlich zu Lasten des verursachenden Standinhabers.

2. Bewerbung

Die Bewerbung für einen 3-Meter-Marktstand oder eine 2 x 2 m-Kindertrödelfläche auf dem Altlandsberger Floh- und Trödelmarkt erfolgt auf Antrag, welcher fristgemäß schriftlich oder elektronisch bei der SGA zu stellen ist. Hierzu ist das vollständig ausgefüllte Formular statthaft, welches vorab auf der Webseite der Schlossgut Altlandsberg GmbH zugänglich gemacht wird: (<https://www.schlossgut-altlandsberg.de/maerkte-feste/>).

2.1 Bewerbungsadresse

Schlossgut Altlandsberg GmbH
Krummenseestraße 1
15345 Altlandsberg

Oder: markt@schlossgut-altlandsberg.de

2.2 Bewerbungsfrist

Bewerbungen sind bis 3 Wochen vor dem jeweiligen Markttermin einzureichen.

Die SGA ist berechtigt, später eingehende oder unvollständige Bewerbungen nicht zu bearbeiten und von der Standplatzvergabe auszuschließen.

2.3 Standplatzvergabe

Die Standplätze werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Bewerbungseingangs vergeben. Insgesamt stehen für die Marktveranstaltung 40 reguläre Standplätze und 20 Kindertrödelflächen zur Verfügung. Wenn bereits alle Plätze vergeben sind, besteht die Möglichkeit, sich auf eine Warteliste setzen zu lassen und gegebenenfalls nachzurücken, falls bereits zugelassene Teilnehmende von ihrer Teilnahme zurücktreten oder ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind z. B. Nichteinhaltung der Zahlungsbestimmungen, verspätete oder vorzeitige Einrichtung des Standes, Verursachung übermäßiger Lärmimmissionen, Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen und Anordnungen der SGA.

Der Standplatz kann nur durch Nachweis der entsprechenden schriftlichen Zusage und nach vorherigem Zahlungseingang der Standgebühr eingenommen werden. Die Zusage bitte am Veranstaltungstag bereithalten.

3. Gebühren

3.1 Standgebühr

Die Standgebühr für einen 3-Meter-Marktstand beträgt 35,00 € Brutto.
Die Kindertrödelplätze werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

3.2 Zahlungsbestimmungen

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Zusage durch die SGA. Die Standplatzgebühr ist spätestens zwei Wochen vor dem entsprechenden Markttermin zu bezahlen. Das exakte Zahlungsziel ist der schriftlichen Zusage durch die SGA zu entnehmen.

Mit der Bezahlung der Standgebühr stimmen die Teilnehmenden den Bedingungen der SGA zur Teilnahme an der Veranstaltung zu.

3.3 Rückerstattung der Standgebühren bei Absage der Veranstaltung

Falls unvorhergesehene Ereignisse eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen, ist die SGA berechtigt, die Veranstaltung vor der Eröffnung abzusagen. Sollte die Veranstaltung insgesamt abgesagt werden müssen, erfolgt eine Rückerstattung bereits gezahlter Standgebühren nur, wenn die SGA die Absage zu vertreten hat.

Bei Absage, Unterbrechung oder frühzeitigem Abbruch der Veranstaltung aufgrund äußerer Umstände (Katastrophenfall, Unwetter) oder auf behördliche Anordnung besteht seitens der SGA keine Erstattungs- oder Ermäßigungspflicht. Die Standbetreibenden haben in solchen Fällen, wie in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, keinen Anspruch auf Rücktritt, Minderung der Standgebühr oder auf Schadensersatz.

Stand: Februar 2026, Änderungen vorbehalten.